

# Statuten

## Verein natürlı Qualität Zürioberland

---

### **Name Sitz und Zweck**

#### **Art.1**

Unter dem Namen Verein „natürlı Qualität Zürioberland“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Fehraltorf.

#### **Art.2**

Der Verein bezweckt die Förderung der Milch- und Milchproduktequalität vom Urproduzent bis an die Verkaufsfront. Die Milch aus der Region Zürcher Oberland wird zu wertschöpfungsstarken Spezialitäten verarbeitet und verkauft.

Der Verein fördert die Schulung und den Erfahrungsaustausch der Akteure entlang der Wertschöpfungskette und sorgt für eine transparente Wertschöpfungskette (gegen innen und gegen aussen).

Die Verwertung von Milchnebenprodukten über eine artgerechte, fortschrittliche Schweinhaltung zu wertschöpfungsstarken Produkten wird gefördert.

### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Im Verein können natürliche und juristische Personen Mitglied werden. Sie müssen in der Milchproduktion, -verarbeitung, dem Handel oder der Schweinehaltung tätig sein. Pro Urproduktionsbetrieb, Verarbeiterbetrieb und Handel besteht eine Mitgliedschaft.

Für Milchprodukte ab Verarbeiterstufe benötigen die Mitglieder die Vereinbarung zur Nutzung der Regionalmarke natürlı und halten das entsprechende Reglement der Regionalmarke natürlı ein. Die Aufnahme erfolgt mittels Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit in ihrem entsprechenden Bereich.

#### **Art. 4**

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

## **Art. 5**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **Finanzierung**

### **Art. 6**

Der Verein wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich überprüft und den Bedürfnissen angepasst und von der Vereinsversammlung festgelegt.

Der festgelegte Beitrag beträgt CHF 50.00 und gilt so lange, bis ein neuer Beitrag festgelegt wird. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 7**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

## **Organisation**

### **Art. 8**

Die Organe des Verein:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Kontrollstelle

## **Die Vereinsversammlung**

### **Art. 9**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich bis zum 31. Mai vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Sie findet dann innerhalb von einem Monat seit dem Einreichen des Begehrens statt. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit der Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände. Anträge von Mitgliedern können bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung dieser Anträge ist vom Vorstand bis fünf Tage vor der Vereinsversammlung ein Nachtrag zu versenden.

## **Art. 10**

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär führt das Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **Art. 11**

- Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse können nur bezüglich der auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- Jedes anwesende Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat ein Stimmrecht.
- Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zehn anwesende Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

## **Art. 12**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Wahl:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle

Im Allgemeinen:

- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Ausschluss von Mitgliedern bei Verstoss gegen die Vereinsstatuten
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über das Entschädigungs- und Spesenreglement des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

## **Vorstand**

### **Art. 13**

- Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden für eine Periode von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
- Der Vorstand setzt sich aus min. 3 Mitgliedern zusammen
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

### **Art. 14**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der folgenden zwei Wochen stattzufinden hat. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse festgehalten werden.

### **Art 15**

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat Finanzkompetenz gemäss Budget.

### **Art 16**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere über die:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Überwachung der Geschäftsstelle, der Einhaltung der Reglemente und Verträge
- Einberufung von Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des Vereinszwecks und der darauf ausgerichteten Arbeiten

## **Geschäftsstelle**

### **Art.18**

Es kann eine Geschäftsstelle bestimmt werden, welche den Verein bezogen auf den Vereinszweck führt. Sie übernimmt die Administration, führt das Tagesgeschäft und Projekte. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

## **Kontrollstelle**

### **Art.19**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren oder kann an eine externe, fachlich ausgewiesene Revisionsfirma vergeben werden. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Sie kann jederzeit Buchprüfungen vornehmen. Jährlich ist die Rechnungsführung mit Jahresrechnung zu prüfen und ein schriftlicher Revisorenbericht zuhanden der Vereinsversammlung zu erstellen.

### **Verpflichtungen der Mitglieder**

### **Art. 21**

Die Mitglieder sind verpflichtet alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft und den Reglementen ergeben, einzuhalten.

### **Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung gemäss Art. 11 beschlossen werden.

### **Art 24**

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Generalversammlung am 27. März 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen von der Gründerversammlung am 5. Oktober 2016.

Ort

Datum

Im Namen der konsultierenden Vereinsversammlung

Der Präsident

Der Sekretär